

Berufung auf § 91 StGB (Verfassungsverräterische Zer-
setzung) angeklagt wurde. Die folgenden Ausführungen,
die aus Knorrs Schlußwort in der Verhandlung vor der
Strafkammer des Landesgerichts Dortmund stammen,
stehen mit den aus Art. 139 GG erwachsenen Verpflich-
tungen in unmittelbarem Zusammenhang:

„Meiner harten Kritik an belasteten Personen und an
Personengruppen, welche durch völkerrechtliche Nor-
men und grundgesetzliche Verpflichtungen keine öf-
fentlichen Ämter ausüben dürfen, liegt eine Einsicht
besonderer Natur zugrunde: daß nämlich die Demo-
kratie nur mit Demokraten aufgebaut werden kann,
aber nicht mit Personen, die durch ihre leitende Mit-
wirkung am Dritten Reich und seinen Verbrechen
mitschuldig geworden und die die moralische Legiti-
mation für eine leitende Mitwirkung in einem frei-
heitlich sein sollenden Staat verloren haben... Wenn
unser Staat weiterhin in Völkerrechts- und grund-
gesetzwidriger Weise derartige Personen in öffent-
lichen Ämtern duldet, wird von seinem demokrati-
schen Ausgangspunkt bald nicht mehr viel übrig sein.
Wenn aber durch Mobilisierung der öffentlichen Mei-
nung die Nazis verschwinden und die Staatsbürger
durch politische Bildung befähigt werden, ihre vom
Grundgesetz zugeordneten Rechte und Pflichten wahr-
zunehmen, dann ist dies keine Staatsgefährdung, son-
dern Staatssicherung.“¹³

Neben dieser grundlegenden Bestimmung des Art. 139
GG verdient noch Art. 132 GG erwähnt zu werden, der
es bis zum 7. März 1950 ermöglichte, binnen sechs Mo-
naten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages
auf Lebenszeit angestellte Beamte und Richter in den
Ruhestand oder in ein Amt mit niedrigerem
Dienstestellen kommen zu versetzen, sofern ihnen
„die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt
fehlt“. Diese Regelung sollte sich ebenfalls gegen An-
hänger des Nazismus richten. Abs. 2 nahm ausdrücklich
solche Personen aus, „die von den Vorschriften über die
„Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“
nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des
Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger
Grund in ihrer Person vorliegt“.

Die zur Durchführung dieser Bestimmung geforderte
Verordnung der Bundesregierung erging allerdings erst
am 17. Februar 1950, so daß sie nur einen halben Monat
angewandt werden konnte. Doch die Bundesregierung
versuchte mit dieser „Verordnung über Maßnahmen
gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte“,
anstatt dem demokratischen Gehalt des Art. 132 GG
Rechnung zu tragen, entgegen dessen Sinn antifaschi-
stische Kräfte aus dem Staatsdienst zu entfernen¹⁴.

Unantastbarkeit der Menschenwürde

Wird in den Artikeln 139 und 132 GG expressis verbis
auf die faschistische Herrschaftsordnung Bezug genom-
men, so ist auch Art. 1 GG nur als Reaktion auf diese
Zeit und als ständige Mahnung zu demokratischer
Wachsamkeit gegenüber allen Versuchen imperialisti-
scher Kräfte zu verstehen, das westdeutsche Staats-
wesen erneut zum Faschismus zu führen.

Wenn es in Art. 1 Abs. 1 und 2 GG heißt, die Würde der
Menschen sei unantastbar, sie zu achten und zu schützen
sei Pflicht aller staatlichen Gewalt, weshalb sich das
deutsche Volk zu unverletzlichen und unveräußerlichen
Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Ge-
meinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der
Welt bekenne, so geht aus dieser Formulierung hervor,
daß man damit verkünden wollte, es dürfe niemals wie-
der ein 1933 geben. Dieser Zusammenhang wird schon

¹³ Abgedruckt unter „Gegen Polizei-Anmaßung und Diffamie-
rung der Opposition“, Die Andere Zeitung (Hamburg) vom
21. Oktober 1965; vgl. auch Schmid, „Wen oder was schützt der
Verfassungsschutz?“, Die Zeit vom 5. Januar 1965.

¹⁴ vgl. im einzelnen Büchner-Uhder, Die Entwicklung des Be-
amtenrechts im Zeichen der Faschisierungspolitik in West-
deutschland, Berlin 1956, S. 69 ff.

aus der Entstehungsgeschichte des Artikels deutlich. Im
Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates führte
der Abgeordnete Dr. Bergsträßer (SPD) aus, daß
man sich „nach den bitteren Erfahrungen der Nazizeit“
„erneut“ zu jenen Rechten bekenne“. Ebenso bekundete
später Prof. Dr. von Mangoldt, der als CDU-Mit-
glied im Parlamentarischen Rat mitgearbeitet hatte,
dieses Motiv des Art. 1 GG:

„Damit soll... der Geist des neuen Staatswesens in
seiner ganzen Gegensätzlichkeit zu dem System der
im Mai 1945 vernichteten Staatsordnung gekennzeich-
net werden.“¹⁶

Bei alledem muß ganz besonders hervorgehoben wer-
den, daß das Grundgesetz mit diesem Artikel beginnt,
daß er den Charakter einer obligatorischen Staats-
inhaltsbestimmung trägt und damit zugleich die Ver-
pflichtung für alle westdeutschen Bürger enthält, das
Ihrige zu tun, damit sich die Bundesrepublik zu einem
antifaschistisch-demokratischen Staatswesen entwickelt.
Das wird auch durch die folgenden Ausführungen N a -
w i a s k y s unterstrichen:

„Nach der Abwertung, welche alle die Positionen der
Einzelperson stützenden Rechteinrichtungen in der
nationalsozialistischen Ära erfahren hatten, und ihren
katastrophalen Folgen erhob sich nach dem Zusam-
menbruch der Schreckensherrschaft allgemein das Be-
streben, die Menschlichkeit und den Menschen wieder
zum Recht kommen zu lassen.“¹⁷

Aus alledem ergibt sich, daß Art. 139 und Art. 1 GG mit-
einander korrespondieren; sie bringen beide dieselbe
Verfassungsintention zum Ausdruck. Maunz dagegen
verwandelt mittels der Naturrechtsdoktrin Art. 1 GG
zunächst in ein „zeitloses“ und „überstaatliches“ Postu-
lat und übergeht dabei seine konkrete Herkunftsbezie-
hung, den ihm zugrunde liegenden Widerspruch zwi-
schen Faschismus und Demokratie, mit Stillschweigen.
Nachdem er dieser Bestimmung „Ewigkeitsrang“ ver-
liehen hat ist es für ihn ein leichtes, Art. 139 GG als
„staatlich gesetztes Recht vorübergehender Natur“ dem
Art. 1 GG unterzuordnen und jedes realen Gehalts zu
entkleiden¹⁸.

Kampf um Demokratie und Grundgesetz

Diese antifaschistische Zielrichtung, der antifaschistische
Gebotscharakter der angeführten Verfassungsartikel,
wird durch eine erhebliche Zahl weiterer Bestimmun-
gen des Grundgesetzes bekräftigt, die zumindest mittel-
bar einen antifaschistischen Akzent tragen. Das trifft
vor allem für alle Artikel zu, die antimilitaristischen
Charakters sind, in denen das Friedensgebot des
Grundgesetzes ausdrücklich seinen Niederschlag gefun-
den hat, insbesondere also Art. 26 (Verbot des Angriffs-
krieges), Art. 24 Abs. 2 (Einonrming in ein kollektives
Sicherheitssystem zur Wahrung des Friedens), Art. 4
Abs. 3 (Kriegsdienstverweigerungsrecht)¹⁹ und Art. 9
Abs. 2 (Verbot von Vereinigungen, die sich gegen den
Gedanken der Völkerverständigung richten).

Die geschichtlichen Erfahrungen der Arbeiterklasse in
Deutschland verlangen, mit allen Kräften der Faschis-

¹⁶ Vgl. „Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes“,
a. a. O., S. 48.

¹⁷ v. Mangoldt, „Grundrechte und Grundsatzfragen des Bonner
Grundgesetzes“, Archiv des öffentlichen Rechts, 75. Bd. (1949),
S. 279.

¹⁸ Nawiasky, Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart-Köln 1950, S. 21 f. Vgl.
auch Bonner Kommentar, Anm. n. 3, e zu Art. 1 Abs. 2 GG:
„Mit dem in Abs. II abgelegten qualitativ-moralischen Bekennt-
nis zieht das deutsche Volk aus der selbsterlebten Zeit der
Herrschaft einer unbegrenzten Staatsallmacht die Folgerung:
es lehnt dieses System ab und entscheidet sich für jene Auf-
fassung, die den Staat... verpflichtet, seine Aufgaben selbst-
los im Dienste der Menschenwürde zu erfüllen.“

¹⁹ Maunz, a. a. O.

¹⁸ Dieses Recht ist allerdings durch das Wehrpflichtgesetz vom
21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) stark eingengt worden. Seine ver-
fassungsmäßige Verankerung kann jedoch zusammen mit an-
deren Verfassungsbestimmungen die Ambitionen der west-
deutschen Militaristen in gewissem Grade erschweren.